

Fischereiverordnung

Nachtrag vom 11. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Überschrift geändert)

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären, vollzieht das Amt für Landwirtschaft und Umwelt die Vorschriften über die Fischerei.

² Es ist insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

Art. 6 Abs. 1

¹ Es gibt folgende Patentarten:

- l. *(geändert)* Kollektiv-Tageskarte für Fließgewässer oder Seen;
- m. *(neu)* Zusatzpatent für Gäste.

Art. 7

Patent und Stellvertretungspatent für die Berufsfischerei sowie Schonzeitpatent (Überschrift geändert)

Art. 8

Jahrespatent (Überschrift geändert)

Art. 8a (neu)

Zusatzpatent für Gäste

¹ Das Zusatzpatent für Gäste berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen. Der Gast darf nur Geräte benutzen, die auch für das Jahrespatent erlaubt sind.

² Das Zusatzpatent für Gäste kann nur von erwachsenen Personen gemäss Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung erworben werden. Je Inhaber oder Inhaberin eines Jahrespatents wird höchstens ein Zusatzpatent für Gäste abgegeben.

³ Der Gast muss vom Inhaber oder von der Inhaberin eines Jahrespatents begleitet werden und untersteht dessen oder deren Verantwortung und Kontrolle.

⁴ Bei der Fliessgewässerfischerei dürfen der Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatents und der Gast insgesamt nur mit einer Rute angeln. In Abweichung davon darf der Gast im als Fliessgewässer geltenden Sewensee eine eigene Angelrute benutzen.

⁵ Bei der Seefischerei muss der Gast vom selben Boot aus angeln wie der Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatents.

⁶ Die Fänge des Inhabers oder der Inhaberin eines Jahrespatents und des Gastes müssen in die Fischfangstatistik des Jahrespatents eingetragen werden und dürfen zusammen die zahlenmässige Fangbeschränkung gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei ¹⁾ nicht überschreiten.

¹⁾ GDB 651.211

Art. 9

Ferienpatent (Überschrift geändert)

Art. 10

Tageskarte (Überschrift geändert)

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

Kollektiv-Tageskarte (Überschrift geändert)

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann insbesondere zeitliche, örtliche und mengenmässige Einschränkungen sowie die Fanggerätschaften und die Höchstzahl der Personen festlegen.

Art. 12

Tageskarte für den Eugenisee (Überschrift geändert)

Art. 15 Abs. 2

² Der Gebührenrahmen für die Angelfischerei beträgt:

e. (neu) Zusatzpatent für Gäste 50.– bis 100.–

Art. 20 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann im Interesse der nachhaltigen Nutzung der Bestände fachkundigen Personen den Laichfischfang gestatten sowie den Verkauf von Brutmaterial oder Jungfischen bewilligen.

³ Es setzt hierfür im Rahmen des Bundesgesetzes über die Fischerei die Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fischeinsatz in den Gewässern des kantonalen Fischereiregals obliegt dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde genehmigt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt die Bewirtschaftungspläne.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist ermächtigt, durch Erteilung von Sonderbewilligungen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Bestand bestimmter Fischarten zu regulieren.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

Fischereiaufsicht (Überschrift geändert)

¹ Zur Ausübung der Fischereiaufsicht bei den Gewässern des kantonalen Fischereiregals sind verpflichtet:

Aufzählung unverändert.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die amtliche Fischereiaufsicht wird durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt angestellt. Sie wird durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin vereidigt.

² *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Fischereiberechtigte haben bei der Ausübung der Patentfischerei das Patent auf sich zu tragen und es auf Verlangen den Organen der Fischereiaufsicht sowie andern Fischereiberechtigten vorzuweisen.

³ Die Organe der Fischereiaufsicht sind bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, allfällige Verstecke, wie Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw., zu kontrollieren.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann einer Person das Patent entziehen, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung verletzt. Das Patent kann im Weiteren entzogen werden, wenn zur Ausübung der Fischerei andere Vorschriften verletzt werden, wie insbesondere Fahrverbote oder Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen oder den Umweltschutz. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement und gegen Verfügungen und Entscheide des Departements innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 11. September 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann